

# Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

„Tageblatt“, Riesfa.

Amtsblatt

St. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfa, sowie den Gemeinderat Gröba.

N. 276.

Dienstag, 28. November 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiser Postamtes vierstündlich 2 Pf. wöchentlich 7 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Stellen wird nicht übernommen. Preis für die 44 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Druckpreis 15 Pf.; zeitweiliger und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Beizahlter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Bezogler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesfa. Geschäftsstelle: Elbeuferstraße 59. Verantwortlich für Redaktionen: Arthur Hänel, Riesfa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesfa.

## Vollmilch für Kinder über 6 Jahre.

Der starke Rückgang der Milchzufuhr nach den Großstädten nötigt bis auf weiteres dazu, die Gewährung von Vorzugskarten für Vollmilch an Kinder von 7 und 8 Jahren auf höchstens 1/2 Liter täglich zu beschränken und für ältere Kinder überhaupt auszuscheiden. Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1916 die darüber hinaus gewährten Vorzugskarten wieder einzuziehen. Dresden, den 20. November 1916. 489 a HBV 5886 Ministerium des Innern.

## Handel mit ausländischen Zwiebeln betr.

Mit Rücksicht darauf, daß vom 1. Dezember 1916 ab der Handel mit ausländischen Zwiebeln seitens der Reichsbehörde für Gemüse und Obst in Berlin näher geregelt werden soll, haben diejenigen, die z. B. ausländische Zwiebeln auf Lager haben, Vorkehrungen zu treffen, daß diese Mengen, wenn irgend tunlich, spätestens bis zum 1. Dezember 1916 an die Verbände abgesetzt werden, da von da ab nur noch der kontrollierte Handel mit ausländischen Zwiebeln stattfinden darf. Etwa noch am 1. Dezember vorhandene Vorräte, deren Abzug nicht möglich war, sind umgehend und spätestens bis zum 3. Dezember 1916 unter Angabe deren Höhe dem unterzeichneten Kommunalverband anzugeben. Großenhain, am 28. November 1916. 1943 o 7 II. Der Kommunalverband.

Das im Grundbuche für Riesfa, Blatt 93, auf den Namen der Gastwirtin Anna vert. Rudolf geb. Sudek jetzt verheirat. Roskovec in Horch in Böhmen eingetragene Grundstück soll

am 16. Januar 1917, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 27,5 Ar groß und auf rund 83 800 M. — Pfg. geschätzt, wovon 2800 M. auf das bewegliche Zubehör entfallen. Es besteht aus einem Wohn- und Scheunwirtschaftsgebäude, einem Laubengarten, zwei Nebenwohngebäuden und Anbauten, ferner aus Hofraum und Garten und enthält Einrichtungen zum Betriebe einer Schankwirtschaft. Brandversicherung 51 890 M. Es liegt in Riesfa an der Hauptstraße und führt den Namen „Weißes Schloß“. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamtes sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet. Rechte auf Befreiung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 20. September 1916 verlaufsartigen Versteigerungserwerbes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in der Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Versteigerung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgegeben werden müssen. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Riesfa, den 25. November 1916. Königlich. Amtsgericht.

## Viehzahlung.

Am 1. Dezember 1916 findet eine Viehzählung statt. Diese erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Federvieh. Die Zählung erfolgt durch Umfrage bei den einzelnen Viehhältern und wird durch die Viehige Schumannschaft vorgenommen werden. Den Zählern sind die erforderlichen Angaben vollständig und richtig zu erstatten. Wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch kann

## Vertilgung und Sühnung.

Riesfa, den 28. November 1916. — Mit dem Eisernen Kreuze 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Unteroffizier Max Reber von hier, im Inf.-Regt. 177. Er ist bereits im Besitze der Friedrich-August-Medaille. — Das Ministerium des Innern hat auf ein Gesuch des Sächsischen Gattwirtschaftsverbandes und des Landesverbandes der Saalinshaber um Gewährung staatlicher Darlehen für notleidende Gattwirtschaftsbetriebe ablehnend geantwortet, will jedoch den Gemeinden empfehlen, gegenüber den Gesuchen von Gattwirten um Gewährung von Darlehen aus dem gewerblichen Genossenschaftskasse besonders wohlwollende Stellung einzunehmen. — K. M. Se. Majestät der König hat an den General der Infanterie v. Falkenhayn am 21. November folgendes Telegramm geschickt: „Erk heute in der Lage, die ganze Größe und Bedeutung unserer glänzenden Erfolge in Nordwest-Rumänien zu übersehen, spreche ich Dir, Erzellen, für die hervorragenden, unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen vollbrachten Leistungen Ihrer heldenmütigen Armee meinen wärmsten Glückwunsch aus. Gott helfe uns weiter!“ — In der sächsischen Verlautbarung Nr. 363 (ausgegeben am 27. November 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regimenter Nr. 179, 182, 392, 415. Reiter-Regimenter Nr. 101, 243, 244. Landsturm-Bataillone: Dresden (12. 2), Meißen (12. 4), Borna (12. 5), Jitzau (12. 7), 12. 16, Leipzig (19. 1 u. 4), Burgau (19. 9), Chemnitz (19. 10 u. 11), Plauen (19. 16), Jostau (19. 18). Landsturm-Ersatz-Bataillone: Nr. 1, 12, (12. 10), Leipzig (19. 6). Jäger-Bataillon Nr. 12. Feldartillerie: Regimenter Nr. 12, 28, 32, 48. Ersatz-Regimenter Nr. 45, 47. Weitere Verluste. Preussische Verlustlisten Nr. 685, 686, 687, 688, 689 und Liste Nr. 13 der aus Russland zurückgeführten preussischen Austauschgefangenen. Bayerische Verlustliste Nr. 318. Westfälische Verlustliste Nr. 499, 500, 501. Kaiserliche Marine, Verlustliste Nr. 94. Liste 6 über die aus englischer Ge-

fangenschaft zurückgeführten sächsischen Meeresangehörigen (Austauschgefangene). — K. M. Die stellvertretenden Generalkommandos des 12. und 19. Armeekorps erlassen folgende Verfügung: Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird allen Ausländern, soweit sie nicht Angehörige eines dem Deutschen Reich verbundenen Staates sind, verboten, die Jagd oder Fischerei in unseren Korpsbezirken persönlich auszuüben. Es bleibt ihnen freigestellt, die Jagd oder Fischerei für sich durch geeignete deutsche Staatsangehörige ausüben zu lassen. Einwandfreie neutrale Ausländer, die zur Zeit schon jenseits der deutsch-österreichischen Reichsgrenze jagd- oder fischereiberechtigt sind, können für unmittelbare ankommende sächsische Jagd- oder Fischereigebiete mit Genehmigung des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos Ausnahmen von diesem Verbot bewilligt werden. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft. — Die Reichsgeretgesellschaft m. b. H. gibt bekannt zur Bekämpfung der Wertepreise: Der Reichsgeretgesellschaft m. b. H. in Berlin ermächtigt, bei ihren Einkäufen den gesetzlichen Höchstpreis für Gerete, der zurzeit Mark 28.— für den Doppelzentner beträgt, zu überschreiten. Die Gesellschaft darf demgemäß einschließlich der Devisenprämie derzeit bis zu Mark 34.— für den Doppelzentner zahlen. Nach bestimmter Anweisung darf sie aber diesen Preis nur so lange ansetzen, bis sie das dritte Drittel der durch sie anzukaufenden Gesamtmenge erworben hat. Für das zweite Drittel muß der Preis auf Mark 32.—, für das dritte Drittel auf Mark 30.— herabgesetzt werden. In den Bezirken dürfen die Geretebesitzer ihre gesamten gereteten Mengen an die Beauftragten der Reichsgeretgesellschaft gegen Bezugspreis verkaufen, also sowohl die ablieferungs-pflichtigen sechs Zehntel, wie die ablieferungs-freien vier Zehntel und auch die darüber hinaus freigelegenen kleinsten Mengen bis zu 10 Doppelzentnern. Diejenigen Produzenten, die die ablieferungs-pflichtigen sechs Zehntel ihrer Gerete nicht freiwillig an die R. G. G. zu den genannten höheren Preisen oder an die Kommunalverbände zu den

gesetzlichen Höchstpreise abliefern, haben zu gewärtigen, daß ihnen die Gerete höchstens zu dem gesetzlichen Höchstpreise enteignet wird, der zurzeit Mark 28.— beträgt und maßgebend demnach eine weitere Herabsetzung erfolgt. Die R. G. G. wird in allerhöchster Zeit das dritte Drittel der Gesamtmenge erworben haben. Der Einkaufspreis wird in den ersten Tagen des Dezember d. J. von Mark 34.— auf Mark 32.— für den Doppelzentner gesenkt werden. Unverzügliche Angebot an die Beauftragten der R. G. G. ist notwendig, wenn der Höchstpreis noch zur Zahlung kommen soll. Die Hoffnung auf eine nachträgliche Preis-erhöhung ist völlig unberechtigt; im Gegenteil wird hiermit nachdrücklich erklärt, daß eine Erhöhung der Geretein-kaufspreise unbedingt ausgeschlossen ist, daß vielmehr nach den erteilten Anweisungen die vorgesehene Preisberabsetzung rücksichtslos durchzuführen werden müsse. — Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Waren-abteilung 13, Köln, gibt bekannt, daß mit Rücksicht auf die Verteuerung der Schweizer Zahlungsmittel der zünftliche Lebensmittelpreis bei dem Verkauf von Schweizer Käse (Emmentaler Käse) an den Verbraucher mit Wirkung vom 25. November an von 2,30 M. auf 2,40 M. für ein Pfund erhöht wird. Die bisherigen Handelsaufschläge, welche aus den von der Berechnungsstelle für Schweizerkäse in München erhältlichen Bedingungen zu ersehen sind, bleiben dagegen auch weiterhin unverändert. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die ungelassenen Höchstaufschläge für den Großhandel und den Zwischenhandel nicht gebildet werden dürfen von den Vertretern der Schweizer Exporteure, welche lediglich den Verkauf der Ware zwischen dem Schweizer Verkäufer und dem deutschen Käufer vermitteln. — K. M. Bei den dienstlichen wie privaten Eisenbahn-forderungen zum Feldbeere konnten häufig Schwierigkeiten infolge unrichtiger Adresse vor. Die Geesenerverwaltung hat deshalb am Sitz der stellvertretenden General-kommandos und in anderen größeren Garnisonen bereits seit mehreren Monaten militärische Weisungsstellen eingerichtet, denen die Frachtdirekte usw. zu solchen Feld-forderungen vor der Auflieferung bei der Eisenbahn vorzulegen werden müssen. Das Verfahren hat sich eingebürgert und so gute Wirkung gehabt, daß fortan nicht nur die am Sitz

des Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Der Rat der Stadt Riesfa, am 28. November 1916. Gm.

## Bestandsanzeigen?

Die Vorbrüche zu den von den Mühlen, Säubern, Mälzern, Konditoren und Metz-händlern am 3. Dezember 1916 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. November 1915 zu erstellenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4, abzuholen. Der Rat der Stadt Riesfa, am 28. November 1916. R.

## Beflagung von Bierglas- und Bierkrugdeckeln aus Zinn betr.

Die Anmeldebüro hat im Stadtbauamt zu entnehmen und daselbst bis zum 30. November ansgefällt wieder einzureichen. Der Rat der Stadt Riesfa.

## Städtischer Konserververkauf.

Mittwoch, den 29. November 1916, vormittags von 9—12 Uhr, findet im früheren Brauereiwohngebäude hinter dem Rathaus Verkauf von Fleischkonservern statt. Zum Verkauf gelangen, soweit die vorhandenen Bestände reichen: Rindfleisch in Würbe, 400 gr netto, Preis 2,40 M. pro Dose. Leberwurst, 400 gr netto, Preis 2 M. — pro Dose. Von der Leberwurst können, da nur ein geringer Vorrat vorhanden ist, an eine Familie bis zu 5 Kästen nur 1 Dose, an eine Familie mit über 5 Köpfen nicht mehr als 2 Dosen abgegeben werden. Die Verkaufskarte ist beim Kauf vorzulegen. Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß die Verkaufskarten, welche durch Aufbringen von Notizen auf der Rückseite unbrauchbar geworden sind, im Rathaus, Ein-wohnermeideamt, ungeschrieben werden. Abzugeben sind für jede Dose Fleischkonserve 10 Reichsmarken mit den Buchstaben R oder I auf die Wochen vom 20.—26. November bzw. 27. November—3. Dezember 1916. Eine Gewähr für längere Haltbarkeit der Konserve kann nicht übernommen werden. Der Rat der Stadt Riesfa, den 28. November 1916. Gm.

## Vollzählung in Gröba.

Am 29. und 30. November werden den hiesigen Haushaltungsvorständen für die am 1. Dezember 1916 vorzunehmende Vollzählung Listen zur Ausfüllung ausgereicht werden. Diese Zählungsscheine sind bis zum Mittag des 1. Dezember 1916 durch die Haushaltungsvorstände oder deren Bevollmächtigte auszufüllen. Die Nichterfüllung und Vollständigkeit der Angaben sind durch Unterschrift zu bezeugen. Von Freitag, den 1. Dezember 1916, mittags an sind die ansgefällten Zähl-formulare zur Abholung durch die Zähler bereitzustellen. Bei der großen Wichtigkeit der Vollzählung vertrauen wir unseren Einwohnern, daß alle Beteiligten die erforderlichen Angaben vollständig und gewissenhaft machen und die Zählung nach Möglichkeit unterstützen werden. Insbesondere werden die Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter ersucht, den ein Gemeinamt verwaltenden Zählern alle geforderten Auskünfte vollständig und bereitwillig zu erteilen und ihnen unnötige Gänge und Irrtüden zu ersparen. Dabei wird darauf hingewiesen, daß über die Angaben das Amtsgeheimnis zu wahren ist. Gröba (Elbe), am 27. November 1916. Der Gemeindevorstand.

Die Genossenschaftsversammlung hat beschlossen, auf 1917 einen Beitrag von 3 Bg. für die Beitragseinheit zu erheben. Die Höhe des von jedem Mitgliede zu zahlenden Beitrags wird schriftlich mitgeteilt. Die Beiträge sind, soweit sie jährlich weniger als 10 M. betragen, am 1. Januar 1917, im übrigen je zur Hälfte am 1. Januar und 1. Juli 1917 fällig. Die Bezahlung hat an die Ortsbehörden, von denen, die schriftliche Mitteilung vom Genossenschaftsvorstande direkt angelandt erhalten, an diesen zu erfolgen. Riesfa, am 23. November 1916. Der Vorstand der Unterhaltungs-genossenschaft für die Elbe im III. Elbstrombezirk. Dr. Ny.